

78. Kann die Klage auf Unantwortung der Erbschaft (hereditatis petitio) auch gegen den Erbschaftskäufer erhoben werden? Kann letzterer, was die zum Nachlasse gehörigen Mobilien betrifft, sich auf Art. 2279 Code civil berufen?

II. Civilsenat. Ur. v. 26. Februar 1886 i. S. S. (Bekl.) w. B. (Kl.)  
Rep. II. 393/85.

- I. Landgericht Mez.
- II. Oberlandesgericht Kolmar.

Dier Geschwister der zu Mez verstorbenen Rentnerin Maria Anna B. hatten, sich für die einzigen Erben ausgebend, dem Geschäftsmanne S. zu Mez ihre Erbrechte verkauft, und dieser war in Besitz des Nachlasses gelangt. Später trat eine in Paris lebende Schwester der Verstorbenen auf, welche von S. Anerkennung ihres Erbrechtes zu  $\frac{1}{5}$  und Teilung des Nachlasses verlangte. In zwei Instanzen wurde diesem Antrage entsprochen und die Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht stellt thatsächlich fest, daß durch die Verträge, welche der Beklagte mit sämtlichen Erben der verlebten Maria Anna B. die Klägerin ausgenommen, abgeschlossen hat, nicht etwa die einzelnen Nachlassgegenstände, sondern die Erbschaft als solche, also die Erbrechte der besagten Erben an den Beklagten übertragen werden

sollten und übertragen worden seien. Diese thatsächliche Feststellung bekundet keinen Rechtsirrtum, ist auch an sich nicht angefochten.

Mit der vorliegenden Klage bringt die Klägerin ihr Miterbrecht zu  $\frac{1}{5}$  gegen den Beklagten, der auf Grund erwähnter Erbschaftskäufe die ganze Erbmasse im Besitze hat und für sich beansprucht, zur Geltung; es handelt sich also um die hereditatis petitio und fragt sich zunächst, ob diese gegen den Erbschaftskäufer erhoben werden könne. Diese Frage ist unbedenklich zu bejahen.

Ebenso wie bei der rei vindicatio das Eigentum an bestimmten Sachen geltend gemacht wird, bringt die hereditatis petitio den Anspruch auf eine Erbschaft als solche zur Geltung; sie richtet sich daher ihrer dinglichen Natur gemäß gegen jeden, der die Erbmasse als solche ganz oder teilweise im Besitze hat und sie als erbberechtigt in Anspruch nimmt. Hieraus ergibt sich, daß sie nicht bloß gegen denjenigen erhoben werden kann, welcher die Erbschaft in der Eigenschaft eines Erben oder Miterben in Anspruch nimmt, sondern auch gegen den Erbschaftskäufer, welcher, die Erbrechte seines Verkäufers geltend machend, die Erbschaft einem Erbberechtigten vorenthält. Das letztere war schon im älteren französischen Rechte anerkannt,

vgl. Pothier, Propriété Bd. 10 Nr. 375,

und auch unter Herrschaft des Code civil hat sich in Doktrin und Praxis die Ansicht Geltung verschafft, daß die hereditatis petitio nicht bloß gegen denjenigen, welcher sich ohne Rechtsgrund die Eigenschaft eines Erben heilegt (héritier apparent), sondern auch gegen den Erbschaftskäufer erhoben werden könne.

Dies vorausgesetzt, erscheint es der Natur der Klage, welche einem völlig Unberechtigten gegenüber auf Ausantwortung des Nachlasses sich richtet, vollkommen entsprechend, daß, wenn sie, wie im vorliegenden Falle, gegen einen Mitberechtigten erhoben wird, Anerkennung des Miterbrechtes und Teilung des Nachlasses verlangt werden.

Ferner kann nicht zweifelhaft sein, daß sich der Beklagte betreffs der Mobilien des Nachlasses nicht auf Art. 2279 Code civil berufen könne, da ihm diese Mobilien nur als Bestandteile der Erbschaft übertragen sind und auch nur als solche von ihm verlangt werden.“ . . .